

ORGANISATIONSSTATUT

"FPÖ - DIE TIROLER FREIHEITLICHEN"

Satzungen der Tiroler Freiheitlichen



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel	4
§ 4 Mitglieder	4
§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Rechte der Mitglieder	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Organe der Partei	6
§ 10 Der Landesparteitag	7
§ 11 Aufgaben des Landesparteitages	8
§ 12 Die Landesparteileitung	9
§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung	10
§ 14 Der Landesparteivorstand	11
§ 15 Die Aufgaben des Landesparteivorstandes	12
§ 16 Das Landesparteipräsidium	12
§ 17 Aufgaben des Landesparteipräsidiums	13
§ 18 Der Landesparteiobmann	13
§ 19 Der Landesfinanzreferent	14
§ 20 Das Landesparteigericht	15
§ 21 Die Landesrechnungsprüfer	18
§ 22 Bezirkspartei / Stadtpartei	19
§ 23 Obleutekonferenz	20
§ 24 Ortsparteien	21
§ 25 Vorfeldorganisationen	22
§ 26 Wahlen und Abstimmungen	22
§ 27 Funktionäre	24
§ 28 Vertretung der Partei nach außen	24
§ 29 Anwendung und Auslegung der Satzungen	25
§ 30 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr	25
§ 31 Auflösung der Landespartei	25

Beschlossen vom Außerordentlichen Landesparteitag 2003 der Tiroler Freiheitlichen am 07.03.2003 in Innsbruck, unter Berücksichtigung der

vom Außerordentlichen Landestag am 25.07.2003 in Innsbruck und vom Außerordentlichen Landestag am 02.12.2005 in Telfs und vom 28. Ordentlichen Landesparteitag am 23.06.2007 in Telfs und vom 29. Ordentlichen Landesparteitag am 22.11.2009 in Innsbruck und vom Außerordentlichen Landesparteitag am 12.07.2013 in Innsbruck und vom 31. Ordentlichen Landesparteitag am 09.01.2016 in Kufstein und vom 32. Ordentlichen Landesparteitag am 12.04.2019 in Igls beschlossenen Änderungen.

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet:

- (1) Die Partei führt den Namen "FPÖ die Tiroler Freiheitlichen", kurz "FPÖ Tirol".
- (2) Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol und auf die Zusammenarbeit in der Region Trentino / Südtirol. Ihr Sitz ist die Landeshauptstadt Innsbruck.
- (3) Die Tiroler Freiheitlichen sind eine Landesgruppe der Freiheitlichen Partei Österreichs mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 1 BOST. Landesparteien mit Rechtspersönlichkeit sind Organe der Gesamtpartei "Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)" und im Sinne dieser Satzungen an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden, unbeschadet der finanziellen und organisatorischen Unabhängigkeit der Landespartei.
- (4) In den einzelnen Bezirken können Bezirksparteien und in den einzelnen Gemeinden Ortsparteien ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichtet werden.
- (5) Vorfeldorganisationen sind jene rechtlich selbstständigen Vereinigungen, die durch Beschluss der Landesparteileitung zu solchen bis zu einem gegenteiligen Beschluss erklärt werden.
- (6) Befreundete Organisationen sind solche, die aufgrund gemeinsamer weltanschaulicher Grundlagen mit der FPÖ politisch eng zusammenarbeiten. Sie werden durch Beschluss der Landesparteileitung analog zu § 1 Abs. 5 zu solchen erklärt. Sie sind nicht mit Sitz und Stimme im Landesparteivorstand vertreten.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Partei ist die Zusammenfassung gleichgesinnter Personen unter einer selbst gewählten Leitung nach demokratischen Grundsätzen zur Durchführung einer nationalen, freiheitlichen, sozialen, europäischen und gesamttiroler Politik auf der Grundlage echter Bürgergemeinschaft mit den Mitteln, welche die Bundesverfassung und die Gesetze der Republik Österreich und die Tiroler Landesverfassung vorsehen. Für die Tätigkeit der Partei sind das vom Bundesparteitag der Freiheitlichen Partei Österreichs bzw. Landesparteitag der Tiroler Freiheitlichen beschlossene Parteiprogramm und Leitlinien maßgebend.
- (2) Ein weiterer Zweck der Partei ist die Bildung und Unterstützung von Bürgerbewegungen zur Beteiligung an der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung und das Öffnen der Partei für neue Formen von Bündnissen mit Bürgern und Bürgerinitiativen nach von den Delegierten festzulegenden Grundsätzen.
- (3) Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind insbesondere:
- a) Werbung für Parteiziele durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen;

- b) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in die gesetzgebenden Körperschaften, in sonstige Vertretungskörper und öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw. nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen;
- c) Veröffentlichungen aller Art;
- d) Errichtung von Beratungsstellen für die Mitglieder und Interessenten; Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und dgl. zur politischen Aufklärung;
- e) Errichtung eines Informationsservices zur aktuellen politischen Information und Willensbildung für die Mitglieder und sonst politisch Interessierten.

§ 3 Aufbringung der materiellen Mittel

- (1) Die Aufbringung der materiellen Mittel erfolgt durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren in der jeweils vom Landesparteivorstand festgelegten Höhe;
- b) Spenden und sonstige Zuwendungen;
- c) Erträgnisse von Parteiveranstaltungen und des Parteivermögens;
- d) Parteiabgaben der Mandatare und bezahlter Funktionsträger.
- (2) Die Mittel dienen zur Deckung der mit der Verfolgung der Parteiziele und des Parteizweckes entstehenden Kosten.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Partei besteht aus ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und sich
- zu den Grundsätzen der Partei bekennen.
- (3) Unterstützende Mitglieder können physische und juristische Personen werden, welche die Ziele der Partei durch Geld- und Sachzuwendungen oder sonst wie fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen mit außerordentlichen Verdiensten um die Partei.

§ 5 Erwerbung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeansuchens (Beitrittserklärung) erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Landesparteivorstand. In wichtigen Ausnahmefällen, insbesondere im Falle der Wiederaufnahme von Mitgliedern, deren Mitgliedschaft gemäß § 6 endete oder im Falle von Aufnahmewerbern, die in anderen Parteien wichtige Funktionen inne hatten, scheidet bei sonstiger Unwirksamkeit der Aufnahme der Bundesparteivorstand. Für die Beschlussfassung über die Aufnahme in wichtigen Ausnahmefällen ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundesparteivorstandes erforderlich.

- (2) Ehrenmitglieder sind über Vorschlag der Landesparteileitung vom Landesparteitag zu wählen.
- (3) Die Aufnahme kann vom Landesparteivorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Tod; bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
- b) freiwilligen Austritt;
- c) Streichung;
- d) Ausschluss;
- e) Beitritt zu einer anderen politischen Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei kann jederzeit erfolgen. Er ist der Partei schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Streichung kann durch den Landesparteivorstand erfolgen, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch mindestens sechs Monate mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Weiters kann diese auch ohne Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger jährlicher Zahlungsaufforderung sechs Monate lang mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied eine andere Partei / politische Bewegung öffentlich unterstützt bzw. wenn dessen Verhalten geeignet ist,
- a) das Ansehen der Partei zu schädigen;
- b) den Zusammenhalt der Partei zu gefährden;
- c) den Zielen der Partei Abbruch zu tun.
- (5) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied seine Mitgliedspflichten gröblich und beharrlich verletzt, er hat zu erfolgen, wenn es sich bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruch des Landesparteigerichtes nicht unterwirft.
- (6) Der Ausschluss kann nur durch den Landesparteivorstand sowie durch das Landesparteigericht, bzw. bei Mitgliedern der Bundesparteileitung oder des Bundesparteigerichts vom Bundesvorstand ausgesprochen werden. In wichtigen Fällen ist das Einvernehmen mit dem Bundesvorstand herzustellen. Bei Gefahr im Ausschlüsse Landesparteiobmann Verzug können auch vom Landesparteipräsidium, welche die unverzügliche Bestätigung durch den nächsten Landesparteivorstand einzuholen haben, ausgesprochen werden. Beschlussfassung über den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des betreffenden Parteiorgans erforderlich.
- (7) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen auf schriftlichem Wege zur Kenntnis zu bringen. Über den Ausschluss ist Verschwiegenheit zu wahren, einzig

der Landesparteiobmann oder ein von ihm in dieser Causa beauftragter Vertreter darf sich bei Bedarf öffentlich dazu äußern.

(8) Durch das freiwillige Ruhendstellen der Mitgliedschaft erlöschen automatisch auch alle Parteifunktionen, worunter auch die Funktion als Delegierter zu verstehen ist, für die Dauer der Funktionsperiode. Erfolgt diese freiwillige Ruhendstellung aufgrund eines anhängigen Verfahrens vor einem inländischen Gericht, dann leben die Parteifunktionen bei einem Freispruch unverzüglich wieder auf. Die Ruhendstellung muss schriftlich erklärt und auch schriftlich zurückgezogen werden. Zuständig ist der Landesparteivorstand.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzungen entweder persönlich oder durch Delegierte an den Tagungen der Partei teilzunehmen, bei diesen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und bei den zu fassenden Beschlüssen und vorzunehmenden Wahlen durch ihre Stimmabgabe mitzuwirken.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder können zu Delegierten und in die Organe der Partei gewählt bzw. entsendet werden. Delegierter kann jemand nur bei vollständiger Bezahlung seines Mitgliedsbeitrages werden. Ausnahmen etwa aufgrund der Befreiung von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages aus sozialen Gründen sind möglich. Bei allen Orts-, Bezirks- und Landesparteitagen können nur jene Mitglieder und Delegierte mit Stimmrecht teilnehmen, die bis zu diesen Parteitagen ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
- (3) Alle Parteimitglieder können die Unterstützung der Partei im Sinne der Parteiziele in Anspruch nehmen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen, laufende politische Informationen über das Informationssystem der Partei beziehen, Anliegen den gewählten Mandataren seines Wahlkreises vortragen und an den allgemeinen Veranstaltungen der Partei teilnehmen. Sie sind berechtigt, das Parteiabzeichen zu tragen.
- (4) Abgeordnete zu den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungsmitglieder, Funktionäre und ständige Dienstnehmer der Partei müssen ordentliche Mitglieder sein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bundesparteivorstandes.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils nach den gültigen Richtlinien des zuständigen Parteiorgans zu entrichten. Ortsparteien können den Mitgliedsbeitrag in ihrer Ortspartei nach vorheriger Bekanntgabe in der Landesgeschäftsstelle bis zum 30. April jeden Jahres selbst einkassieren. Die nach diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge sind über die Landesgeschäftsstelle zu kassieren.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Grundsätze der Partei zu vertreten, das Ansehen der Partei in jeder Hinsicht zu wahren und zur Erreichung der Parteiziele angemessen mitzuwirken. Sie sind verpflichtet, sich an die Parteisatzungen und

sonstige, die Parteitätigkeit regelnde Bestimmungen sowie an die ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Parteiorgane zu halten.

(3) Juristische Personen üben die Mitgliedsrechte durch ihre vertretungsbefugten Organe aus.

§ 9 Organe der Partei

- (1) Die Organe der Partei sind:
- 01. der Landesparteitag
- 02. die Landesparteileitung
- 03. der Landesparteivorstand
- 04. das Landesparteipräsidium
- 05. der Landesparteiobmann
- 06. der geschäftsf. Landesparteiobmann
- 07. der Landesparteigeneralsekretär
- 08. der Landesfinanzreferent
- 09. die Obleutekonferenz
- 10. die Bezirks- und Ortsparteien
- 11. die Landesrechnungsprüfer
- 12. das Landesparteigericht
- (2) schematisch gliedert sich die Struktur der Organe folgendermaßen:

Landespartei		Bezirkspartei		Ortspartei		
Stadtpartei Landesparteitag	Bezirk	sparteitag	Ortspa	arteitag	l	Stadtparteitag
Landesparteileitung						
Landesparteivorstand Stadtparteileitung		Bezirksparteileitung Ortsparteileitung				
Landesparteipräsidium Stadtparteivorstand	i	Bezirksparte	ivorsta	nd	Ortspa	arteivorstand
Landesparteiobmann Stadtparteiobmann		Bezirksparte	iobmar	nn	Ortspa	arteiobmann
Landesparteigeneralsekre	tär					
Landesfinanzreferent Finanzreferent		Bezirksfinan	zrefere	nt	Finanz	zreferent
		Ortsparteisprecher				
Landesrechnungsprüfer Rechnungsprüfer		Rechnungsp	rüfer	Rechr	nungsp	rüfer
Landesparteigericht						

Für die Untergliederung einer Stadtpartei gelten sinngemäß:

Ortspartei
Ortsparteitag
Ortsparteileitung
Ortsparteivorstand
Ortsparteisprecher.

§ 10 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesparteivorstandes und den von den Bezirksparteien gewählten Delegierten.
- (2) Die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder sein. Im Falle einer Verhinderung überträgt der von der Bezirkspartei gewählte Delegierte sein Stimmrecht auf den nächstgereihten Ersatzdelegierten seines Bezirks. Das Stimmrecht von Mitgliedern des Landesparteivorstandes ist nicht übertragbar. Stichtag für die Errechnung der Anzahl der Delegierten für den Landesparteitag, ist die Mitgliederanzahl einer Bezirkspartei am Ersten jenes Monates, der zwei Monate vor der Abhaltung des Parteitages liegt.
- (3) Der Ordentliche Landesparteitag ist jedes dritte Jahr vom Landesparteiobmann einzuberufen. Die Einberufung muss den Delegierten mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung im Wege der Presse, durch schriftliche Einladungen, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied der Partei bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) bekannt gegeben werden. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung bestimmt der Landesparteivorstand. (gilt sinngemäß für § 22 (2) und § 24 (3)).
- (4) Ein Außerordentlicher Landesparteitag kann vom Landesparteiobmann jederzeit aus besonderem Anlass unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Er muss ebenfalls unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei und maximal fünf Wochen einberufen und abgehalten werden, wenn dies die Landesparteileitung beschließt, wenn es von mehr als einem Drittel der Delegierten oder von der Mehrheit der Bezirksparteileitungen bestimmten zu Verhandlungsgegenständen (beispielsweise Wahlen, Themen) verlangt wird. Ebenso ist ein Außerordentlicher Landesparteitag zur Neuwahl des Landesparteivorstandes einzuberufen, wenn mehr als zwei Drittel der Landesparteileitung bzw. die Hälfte der Mitglieder des Landesparteivorstandes ausgeschieden sind, die direkt am letzten Landesparteitag gewählt worden sind.
- (5) Der Landesparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Teilnahmeberechtigten beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort ein Landesparteitag statt, der dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

(6)

- a) Anträge zum Ordentlichen Parteitag müssen mindestens vierzehn Tage, vor Abhaltung in der Landesgeschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind von der Landesgeschäftsstelle spätestens 10 Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an alle Delegierten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände dürfen in Behandlung genommen werden.
- b) Anträge zum AO Parteitag müssen mindestens eine Woche vor der Abhaltung in der Landesgeschäftsstelle schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail eingebracht werden. Gleichschriften sämtlicher rechtzeitig eingebrachter Anträge sind von der Landesgeschäftsstelle spätestens fünf Tage vor Abhaltung des Landesparteitages an

alle Delegierten zur Absendung zu bringen. Nur rechtzeitig eingebrachte Anträge und die auf der Tagesordnung angekündigten Verhandlungsgegenstände dürfen in Behandlung genommen werden.

- (7) Kandidaten für das Amt des Landespartei- und Bezirksparteiobmannes müssen ihre Kandidatur bis zehn Tage vor dem Landespartei- bzw. Bezirksparteitag bei der Landespartei anmelden, bei ao. Parteitagen mindestens eine Woche vorher. Nach Ablauf dieser Frist ist keine Nachnennung möglich. Jeder rechtzeitig angemeldete Kandidat hat das Recht, sich den Delegierten schriftlich im Wege der Landesgeschäftsstelle in aller Kürze vorzustellen.
- (8) Am Parteitag selbst können zu allen Gegenständen mit Ausnahme von Satzungsänderungen Anträge mit Unterstützung von 50% der anwesenden der Delegierten als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Alle eingebrachten Anträge sind von einer Antragsprüfungskommission zu begutachten. Über allfällige Zuweisungsvorschläge entscheidet der Landesparteitag. Die Antragsprüfungskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und ist vom Landesparteivorstand zeitgerecht mittels Beschluss einzurichten.
- (9) Der Landesparteitag kann bestimmte Angelegenheiten, insbesondere die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag, an den Landesparteivorstand bzw. die Landesparteileitung zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen.

§ 11 Aufgaben des Landesparteitages

Dem ordentlichen Landesparteitag obliegt insbesondere:

- (1) regelmäßig:
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Leitungsorgane;
- b) die Genehmigung der Jahresrechnungen für die abgelaufene Periode; die anschließende Entlastung des Landesfinanzreferenten;
- c) die Wahl des Landesparteivorstandes, der Landesparteileitung, des Landesparteigerichtes, der Rechnungsprüfer und deren Ersatzleute sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag, wobei er letzteres dem Landesparteivorstand bzw. der Landesparteileitung übertragen kann.
- (2) gegebenenfalls:
- a) die Beschlussfassung über Anträge des Landesparteivorstandes, der Delegierten und anderer Parteiorgane;
- b) die Vornahme von Ersatzwahlen;
- c) die Änderung der Parteisatzungen (vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Bundesparteileitung);
- d) die Beschlussfassung über die Auflösung der Landespartei;
- e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Die Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung gehören solange sie Parteimitglieder sind an:
- a) die Mitglieder des Landesparteivorstandes;
- b) die Bezirksparteiobleute;
- c) die Ortsparteiobleute;
- d) weitere zusätzliche Mitglieder, deren Anzahl vom Landesparteitag vor deren Wahl zu beschließen ist. Die zahlenmäßige Verteilung auf die Bezirke erfolgt zur Hälfte über die Zahl der Mitglieder und zur Hälfte über die Stimmen bei der vorangehenden Landtagswahl (nach d'Hondtschem Verfahren). Stichtag für die Errechnung der Anzahl anhand der Mitgliederstärke, ist der Erste jenes Monates, der zwei Monate vor der Abhaltung des Landesparteitages liegt.
- (2) Die unter Punkt d) genannten Mitglieder der Landesparteileitung werden nach Nominierung durch die Bezirksorganisationen auf die Dauer von drei Jahren, jedenfalls aber bis zur nächsten Neuwahl, vom Landesparteitag gewählt.
- (3) Alle übrigen in Absatz (1) angeführten Personen gehören der Landesparteileitung für die Dauer ihrer Partei- bzw. öffentlichen Funktion an.
- (4) Die Landesparteileitung ist vom Landesparteiobmann nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.
- (5) Die Landesparteileitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte davon anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde aufgrund des Anwesenheitsquorums nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Sitzung der Landesparteileitung statt, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die in diesen Satzungen besonders angeführten Fälle. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt; Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.

§ 13 Aufgaben der Landesparteileitung

- (1) Der Landesparteileitung obliegt:
- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Partei;
- b) die Vorbereitung des Landesparteitages sowie die Durchführung seiner Beschlüsse;
- c) die alljährliche Entgegennahme eines finanziellen Situationsberichtes des Landesfinanzreferenten;
- d) die Beobachtung der Tätigkeit der nachgeordneten Funktionäre und Parteiorgane;
- e) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedbeitrages, der Beitrittsgebühr usw.;
- f) die Auflösung nachgeordneter Parteiorgane;
- g) die Errichtung von Referaten, Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und anderen fachlichen sowie territorialen Untergliederungen;
- h) die Wahl eines Landesparteigeneralsekretärs auf Vorschlag des Landesobmannes;

- i) die Beschlussfassung über die Landesgeschäftsordnung, welche für die gesamte Partei und ihre Untergliederungen Geltung besitzt;
- j) die Beschlussfassung über die Anerkennung von Vorfeldorganisationen;
- k) die allfällige Wahl eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes auf Vorschlag des Landesparteiobmannes;
- I) die Nominierung von Ehrenmitgliedern für deren Ernennung durch den Landesparteitag;
- m) die Einsetzung eines Treuhänderausschusses im Falle der freiwilligen Auflösung der Partei.
- (2) Die Landesparteileitung kann bestimmte Angelegenheiten dem Landesparteivorstand oder einem anderen Parteiorgan zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen oder auch einzelne ihrer Mitglieder oder andere Parteifunktionäre damit beauftragen.
- (3) Im Falle der Auflösung eines nachgeordneten Parteiorgans hat die Landesparteileitung geschäftsführende Organe zu bestimmen, welche die Tätigkeit bis zur Neuwahl ausüben. Den Betroffenen (sämtlichen Mitgliedern des aufgelösten Organes) ist diese Entscheidung schriftlich oder durch Kundmachung in der NFZ mitzuteilen.
- (4) Sämtliche der Landesparteileitung obliegenden Funktionen kann bei Bedarf auch der Landesparteitag, als nächsthöherrangiges Gremium wahrnehmen.

§ 14 Der Landesparteivorstand

- (1) Der Landesparteivorstand besteht aus:
- a) dem Landesparteipräsidium,
- b) den Bezirksobleuten kraft ihrer Funktion,
- c) den weiteren vom Landesparteitag gewählten Mitgliedern, wobei deren Zahl 15 nicht überschreiten darf.
- d) den Landesparteisekretären,
- e) alle freiheitlichen Mandatare und Regierungsmitglieder auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die der Landesgruppe Tirol angehören
- f) und dem Obmann des freiheitlichen Gemeindevertreterverbandes.
- (2) Der Landesparteiobmann der Südtiroler Freiheitlichen ist kraft seiner Funktion mit Sitz und Stimme Mitglied des Landesparteivorstandes.
- (3) Zusätzlich dazu gehören auf Lebenszeit gewählte Ehrenparteiobleute der Landespartei dem Landesparteivorstand mit Sitz an.
- (4) Mit Sitz im Landesparteivorstand ist sofern dieser Parteimitglied ist der Klubdirektor des freiheitlichen Landtagsklubs vertreten.
- (5) Über Vorschlag des Landesparteiobmannes kann, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Landesparteivorstandsmitgliedern, die Kooptierung von Personen in den Landesparteivorstand mit Sitz- und Stimmrecht mittels Beschluss des Landesparteivorstandes jederzeit erfolgen. Über Vorschlag des

Landesparteiobmannes können weitere Funktionäre und Fachreferenten an den Sitzungen des Landesparteivorstandes teilnehmen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

- (6) Bezirksparteiobleute können sich durch einen am Bezirksparteitag gewählten geschäftsführenden Bezirksparteiobmann mit Sitz und Stimmrecht vertreten lassen. Ein Bezirkspartei-Obmannstellvertreter, der in Vertretung des Bezirksparteiobmannes an der Sitzung des Landesparteivorstandes teilnimmt, hat nur dann dort ein Stimmrecht, wenn er vom Bezirksparteitag dazu ermächtigt wurde; wobei der Bezirksparteitag immer nur einen der Stellvertreter dazu ermächtigen kann. Durch einen nicht solchermaßen ermächtigten Bezirksparteiobmann-Stellvertreter kann sich der Obmann nur mit Sitz, aber ohne Stimmrecht vertreten lassen.
- (7) Der Landesparteivorstand kann zu seinen Sitzungen auch andere Funktionäre, vor allem Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten, fallweise beiziehen. Diese haben nur beratende Stimme.
- (8) Der Landesparteivorstand wird nach Bedarf vom Landesparteiobmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied, beginnend mit dem an Jahren Ältesten, den Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens binnen Wochenfrist erfolgen, wobei in knappen Fällen auch E-Mail und SMS angewendet werden können.
- (9) Der Landesparteivorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, bei ungerader Zahl mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt; Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen.
- (10) Änderungen der Tagesordnung, ausgenommen personelle Angelegenheiten, können bis spätestens zu Sitzungsbeginn vorgenommen werden.
- (11) Der Landesparteivorstand ist ermächtigt, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit Funktionäre der Partei mit sofortiger Wirkung ihrer Ämter zu entheben, gegebenenfalls auch von der Partei auszuschließen, wenn deren Tätigkeit oder Verhalten offensichtlich geeignet ist, die Parteiinteressen zu schädigen. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht auch dem Landesparteiobmann bzw. dem Landesparteipräsidium zu, welche die unverzügliche Bestätigung durch den Landesparteivorstand einzuholen haben. Eine solche Entscheidung ist den betroffenen Funktionären schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Anrufung des Landesparteigerichtes nach den Bestimmungen des § 20 zulässig.

§ 15 Die Aufgaben des Landesparteivorstandes:

Dem Landesparteivorstand obliegen alle Aufgaben der Partei, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen einem anderen Parteiorgan zugewiesen sind. Dem Landesparteivorstand obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Landesparteileitung;
- b) die Erstellung des Landeswahlvorschlages bei Landtags- sowie Nationalratswahlen;
- c) in Abstimmung mit den Bezirken die Genehmigung der Wahlvorschläge für die Regionalwahlkreise bei Landtags- sowie Nationalratswahlen;
- d) die Erarbeitung von Kandidatenvorschlägen des Landes für die Bundeswahlvorschläge für Nationalratswahlen und die Wahlen zum Europäischen Parlament;
- e) die Erstellung von Wahlvorschlägen für Kammerwahlen
- f) die Suspendierung von Funktionären nachgeordneter Organe von ihren Parteiämtern bzw. das Aussprechen von Funktionsverboten;
- g) der Ausschluss bzw. Streichung von Mitgliedern bzw. Funktionären nach § 6, sofern die Zuständigkeit hierfür auf Landesebene liegt;
- h) die Aufnahme von Neumitgliedern nach § 5 (1);

§ 16 Das Landesparteipräsidium

- (1) Dem Landesparteipräsidium gehören an:
- a) der Landesparteiobmann und seine Stellvertreter,
- b) der Klubobmann der Landtagsfraktion,
- c) der Sprecher der freiheitlichen Tiroler Nationalräte,
- d) das dem Landtag angehörende Mitglied des Landtagspräsidiums,
- e) der Landesfinanzreferent,
- f) ein allenfalls von der Landesparteileitung gewählter Landesparteigeneralsekretär.
- (2) Das in (1) c) angeführte Präsidiumsmitglied ist vom freiheitlichen Parlamentsklub zu entsenden.)

§ 17 Aufgaben des Landesparteipräsidiums

Zu den Aufgaben des Landesparteipräsidiums gehören:

- (1) die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung (beispielsweise Finanzen, Personal, Organisation),
- (2) die Entscheidung über Abschluss und Beendigung eines Dienstvertrages mit Parteiangestellten (insbesondere des Landesgeschäftsführers bzw. der Landesparteisekretäre), jeweils auf Vorschlag des Landesparteiobmannes,
- (3) die Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm von der Landesparteileitung bzw. dem Landesparteivorstand ausdrücklich mittels Beschluss übertragen wurden
- (4) die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten, wenn eine rechtzeitige Befassung des Landesparteivorstandes nicht möglich ist. In solchen Angelegenheiten kann die Entscheidung auch durch schriftliche oder telefonische Umfrage gefasst werden. Unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit eines anderen Parteiorgans fallen, sind diesem zum ehest möglichen Zeitpunkt zur Entscheidung zu bringen.

(5) Büro- und geschäftsmäßige Angelegenheiten können zur Erledigung vom Landesparteipräsidium auf einzelne Mitglieder des Landesparteivorstandes oder auf den Landesgeschäftsführer übertragen werden.

§ 18 Der Landesparteiobmann

(der geschäftsführende Landesparteiobmann)

- (1) Der Landesparteiobmann führt den Vorsitz am Landesparteitag, in der Landesparteileitung, im Landesparteivorstand und im Landesparteipräsidium. Er hat diese Organe zu den Sitzungen einzuberufen. Er ist berechtigt, alle Parteiorgane, ausgenommen das Landesparteigericht, zu Sitzungen einzuberufen und daran teilzunehmen und diese gegebenenfalls auf seinen Wunsch hin zu führen.
- (2) Dem Landesparteiobmann obliegen die Vorbereitung der Sitzungen des Landesparteivorstandes sowie die Durchführung seiner Beschlüsse. Ihm obliegt ferner die Aufsicht über die gesamte Parteitätigkeit. Er kann daher im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteivorstandes und des Landesparteipräsidiums allen Mitgliedern und Funktionären wie auch den Angestellten der Partei ausgenommen den Mitgliedern des Landesparteigerichts Weisungen erteilen und bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen wie etwa die Auflösung eines nachgeordneten Parteiorgans oder den Ausschluss eines Mitgliedes treffen, die der unverzüglich einzuholenden Bestätigung durch den Landesparteivorstand bedürfen.
- (3) Der Landesparteiobmann vertritt die Partei nach außen wie überhaupt in allen Angelegenheiten und übt zudem die Personalhoheit aus.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung bzw. seines Ausscheidens stehen die Befugnisse des Landesparteiobmannes einem von der Landesparteileitung geschäftsführenden Landesparteiobmann oder mangels eines solchen seinen Stellvertretern gemäß ihrer Reihung oder mangels einer solchen zunächst dem an Jahren Ältesten zu, soweit nicht vom Landesparteiobmann im besonderen Falle einer Stellvertreter betraut wurde. Sind auch der geschäftsführende Landesparteiobmann und die Stellvertreter verhindert oder aus ihrer Funktion ausgeschieden, bis zur Einsetzung eines geschäftsführenden Landesparteiobmannes durch den Landesparteivorstand aus ihrer Mitte das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Landesparteipräsidiums vorläufig die Befugnisse des Landesparteiobmannes aus.
- (5) In besonderen Fällen kann vom zuständigen Landesparteitag ein aus dem Amt geschiedener Obmann zum Ehrenobmann gewählt werden. Der Ehrenobmann ist Mitglied des Landesparteivorstandes mit beratender Stimme, sofern er nicht als ordentliches Mitglied in dieses Gremium gewählt wurde.
- (6) Dem Landesgeschäftsführer obliegt vor allem die Aufrechterhaltung des inneren Geschäftsbetriebes in der Landesgeschäftsstelle. Das Nähere bestimmt die Landesgeschäftsordnung.

§19 Der Landesfinanzreferent

Dem Landesfinanzreferenten obliegt die Führung der Finanzgebarung der Partei unter der Verantwortung des Landesparteipräsidiums. Er hat dem Landesparteivorstand einen Haushaltsvoranschlag so rechtzeitig vorzulegen. Landesparteivorstand den Voranschlag bis Ende Februar nächsten des Geschäftsjahres beraten und beschließen kann. Der Finanzreferent hat weiters den Rechnungsabschluss jährlich so abzufassen, dass er spätestens bis Ende März im Jahr beraten und beschlossen werden kann. Zusätzlich hat der Landesfinanzreferent einmal pro Jahr auch der Landesparteileitung einen finanziellen Situationsbericht zur Kenntnis zu bringen. Auf Verlangen Landesparteivorstandsmitglied mit Stimmrecht, nach vorheriger Beschlussfassung im Landesparteivorstand, Einsicht in die Finanzgebarung der Partei in Anwesenheit des Landesfinanzreferenten zu gewähren.

§ 20 Das Landesparteigericht

(1) Das Landesparteigericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Beisitzer. Es sind insgesamt zwei bis fünf Ersatzbeisitzer für die Mitglieder des Landesparteigerichtes zu bestellen. Der Vorsitzende muss und seine Stellvertreter sollen erfahrene Juristen sein; alle Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen der Partei angehören. Ein Mitglied des Landesparteigerichtes kann nicht gleichzeitig Mitglied des Landesparteivorstandes sein. Für Anzeigen gegen Mitalied Landesparteigerichts ist das Bundesparteigericht zuständig; dieses allein kann ein Mitglied während der Dauer seiner Funktionsperiode absetzen. Im Falle einer Befangenheit hat sich das ieweilige Mitglied jeglicher Tätigkeit Landesparteigerichtsverfahren zu enthalten.

(2)

- a) Zur Schlichtung von allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das parteiinterne Landesparteigericht von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- b) Das Verfahren vor dem Landesparteigericht gemäß Abs. 2, 4 und 5 ist ein kontradiktorisches Verfahren nach dem Anklageprinzip. Die Interessen und der Rechtsstandpunkt des Landesparteivorstandes der "FPÖ – die Tiroler Freiheitlichen" werden durch den Parteianwalt vertreten: ebenso die Anklage im Falle von Anschuldigungen wider ein Parteimitalied. Der **Parteianwalt** wird vom Landesparteivorstand in seiner konstituierenden Sitzung für seine gesamte Funktionsperiode schriftlich bestellt; er muss Parteimitglied und sollte rechtskundig sein. Der **Parteianwalt** ist nur dem Landesparteivorstand gegenüber weisungsgebunden.
- c) In allen aus dem Parteiverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Landesparteigericht parteiintern nach Maßgabe des Abs. 9 endgültig.
- d) Das Landesparteigericht entscheidet einerseits über Anschuldigungen (Anzeigen), die vom Parteianwalt gegen Parteimitglieder oder Parteiorgane aus den folgenden Gründen erhoben werden (Ausnahmefall), und andererseits als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des Landesparteivorstandes (Regelfall), wenn dieser Sanktionen gemäß Abs. 4 aus den folgenden Gründen gegen Parteimitglieder als Angezeigte verhängt hat:

- aa) weil das Verhalten des Angezeigten geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen, den Zusammenhalt der Partei zu gefährden oder den Zielen der Partei Abbruch zu tun;
- bb) weil der Angezeigte gegen die programmatischen Grundsätze der Partei oder gegen die guten Sitten verstößt;
- cc) weil der Angezeigte seine Pflichten als Funktionär in einem Parteiorgan zumindest grob fahrlässig verletzt;
- dd) weil der Angezeigte seine Mitgliedspflichten gröblich und beharrlich verletzt oder weil sich der Angezeigte bei Streitigkeiten aus dem Parteiverhältnis dem Spruche des Landesparteigerichtes nicht unterwirft;
- ee) weil der Angezeigte einer anderen inländischen politischen Partei beigetreten ist und der Angezeigte binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Landesparteivorstandes dagegen schriftlich Einspruch erhebt. Auf diese Einspruchsmöglichkeit ist der Angezeigte vom Landesparteivorstand im Beschluss schriftlich hinzuweisen. Der Einspruch ist in dreifacher Ausfertigung in der Landesgeschäftsstelle einzubringen, muss einen begründeten Rechtsmittelantrag sowie die Nennung der in Betracht kommenden Beweismittel enthalten und die eigenhändige Unterschrift des Angezeigten oder seines Verteidigers (Abs. 8) tragen. Einsprüche, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind vom Landesparteigericht endgültig zurückzuweisen.

Frist- und formgerechte Einsprüche sind vom Landesgeschäftsführer samt einer schriftlichen Stellungnahme des Parteianwaltes umgehend dem Landesparteigericht zu übermitteln.

Der Einspruch hat, ausgenommen beim Parteiausschluss, grundsätzlich aufschiebende Wirkung; bei Gefahr im Verzuge kann der Landesparteivorstand die aufschiebende Wirkung versagen, was zu begründen ist. Die Versagung der aufschiebenden Wirkung ist nicht gesondert anfechtbar.

- e) Auch im Falle des Tätigwerdens des Landesparteigerichtes als Rechtsmittelinstanz hat der Parteianwalt die Standpunkte des Landesparteivorstandes wahrzunehmen.
- (3) Das Landesparteigericht entscheidet ferner unanfechtbar über die Auslegung der Satzungen, Fragen der Zuständigkeit und über Anfechtungen von angeblich satzungswidrigen Beschlüssen der Parteiorgane.
- (4) Das Landesparteigericht kann im Fall des Abs. 2 einen Schuldspruch oder einen Freispruch fällen. Bei einem Freispruch hat es im Falle des § 15 lit. e die ausgesprochene Suspendierung aufzuheben.

Im Falle eines Schuldspruches aufgrund einer Anzeige bzw. Anschuldigung, die vom Parteianwalt direkt beim Landesparteigericht gegen ein Parteimitglied erhoben wurde (Abs. 5), kann das Landesparteigericht folgende Entscheidungen fällen:

- a) Parteiausschluss;
- b) Enthebung von der Funktion und Festsetzung einer Zeit, innerhalb der eine Betrauung mit einer Funktion überhaupt oder mit bestimmten Funktionen nicht erfolgen kann;
- c) Verwarnung.

Wenn das Landesparteigericht als Berufungsgericht bzw. -instanz zu entscheiden hat, so kann es die Entscheidung des Landesparteivorstandes sowohl hinsichtlich des Schuldspruches als auch einer Sanktion bestätigen oder in jeder Richtung hin abändern und eine der genannten Sanktionen verhängen, es sei denn, es findet den Angezeigten freizusprechen.

(5)

- a) Zur Anrufung des Landesparteigerichtes im Rahmen seiner Zuständigkeit ist jedes Mitglied und jedes Parteiorgan berechtigt; im Falle einer Beschuldigung wider ein Parteimitglied ist der Landesparteivorstand anzurufen, welcher im Regelfalle selbst entscheidet sowie allenfalls eine Sanktion ausspricht und nur in besonders begründeten Fällen, wie z.B. bei zu erwartendem großen Medienecho oder bei Befangenheiten, den Parteianwalt beauftragt. Diesem obliegt die Erhebung der Anklage vor dem Landesparteigericht. Hiezu bedarf es der Schriftform und der eigenhändigen Unterschrift des Anrufenden oder seines Vertreters gemäß Abs. 8 bzw. des Parteianwaltes: der Antrag ist in dreifacher Ausfertiauna Landesgeschäftsstelle einzubringen, widrigenfalls der Antrag als nicht eingebracht gilt.
- b) Das Landesparteigericht soll binnen zwei Monaten entscheiden.
- c) Das Landesparteigericht trifft die Entscheidung, ob eine mündliche Verhandlung durchgeführt oder ob ein Umlaufbeschluss auf Basis der eingebrachten Anträge und Beweismittel gefasst wird.
- d) Wenn das Landesparteigericht eine Sanktion verhängt oder einen Freispruch fällt, entscheidet es durch Urteil, ansonsten durch Beschluss.
- (6) Das Landesparteigericht ist an Weisungen anderer Parteiorgane nicht gebunden. Es fällt seine Entscheidungen unabhängig und nach Maßgabe des Abs. 9 parteiintern endgültig. Seine Entscheidungen sind schriftlich auszufertigen und zu begründen. Das Landesparteigericht kann auch von sich aus tätig werden und Fälle selbst aufgreifen.

Findet Parteimitglied, Zusammenhang wider ein das im Verfahrenshandlung des Landesparteigerichtes ein in dessen Zuständigkeit fallendes Vergehen begangen hat, ein Verfahren einzuleiten, so hat es – allenfalls nach Erhebungshandlungen Durchführung den Sachverhalt von Landesparteivorstand schriftlich mitzuteilen, der mit einfacher Mehrheit darüber entscheidet, ob er den Parteianwalt mit einer diesbezüglichen Anklageerhebung vor dem Landesparteigericht beauftragt.

Findet es hingegen eine Entscheidung nach Abs. 3 zu treffen, so hat es diese dem Landesparteivorstand mitzuteilen, der daran gebunden ist. Erforderlichenfalls hat das Landesparteigericht den Landesparteivorstand aufzufordern, den Parteianwalt zu beauftragen, die Rechtsansicht des Landesparteivorstandes vor dem Parteigericht zu vertreten.

- (7) Das Landesparteigericht entscheidet im Dreiersenat. Der Senat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die näheren Bestimmungen über die Bildung des Senats, insbesondere unter Bedachtnahme auf dessen Unbefangenheit, das Verfahren und die Geschäftsordnung regelt das Landesparteigericht durch eine Verfahrensordnung.
- Diese wird vom Landesparteigericht beschlossen und ist vom Landesparteivorstand zu verlautbaren, wenn es sich nicht um ein Bundes- oder Landesgesetz oder Teile derselben handelt; letzterenfalls ist nur der Beschluss des Landesparteigerichtes zu verlautbaren.
- (8) Jeder Angezeigte hat das Recht, sich zu seiner Verteidigung eines rechtskundigen anderen Parteimitgliedes zu bedienen. Auf dieses Recht ist der Angezeigte allenfalls bereits durch den Landesparteivorstand hinzuweisen.

Der Parteianwalt kann sich nicht vertreten lassen; im Falle seiner Verhinderung hat der Landesparteivorstand für jeden einzelnen Fall eine andere geeignete Person mit der Funktion des Parteianwaltes zu betrauen.

- (9) Gegen die Entscheidungen des Landesparteigerichts nach Abs. 4 können sowohl der Angezeigte als auch der Parteianwalt das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesparteigericht erheben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tage der Zustellung der Entscheidung des Landesparteigerichtes, in dreifacher Ausfertigung bei der Landesgeschäftsstelle einzubringen, diese umgehend dem Landesparteigericht weiterzuleiten hat, hat den Beschluss zu bezeichnen, gegen den es sich richtet, genau zu beschreiben, aus welchem Grunde und aus welcher konkreten Entscheidung des Landesparteigerichtes sich der Berufungswerber beschwert erachtet, sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Berufungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, sind endgültig zurückzuweisen. Gegen Entscheidungen des Landesvorstandes gem. Abs. (5) kann das Landesparteigericht als Berufungsinstanz angerufen werden.
- (10) Die Berufung hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Der Berufungswerber kann im Falle eines Parteiausschlusses, der durch das Landesparteigericht oder den Landesparteivorstand erfolgt ist, eine aufschiebende Wirkung beim Landesparteigericht beantragen. Die aufschiebende Wirkung kann vom Landesparteigericht zugestanden werden, wenn das Landesparteigericht eine solche für geboten erachtet. Wenn zwingende Gründe entgegenstehen oder Gefahr in Verzug ist, darf keine aufschiebende Wirkung gewährt werden. Wird ein vom Landesparteigericht ausgesprochener Parteiausschluss beim Bundesparteigericht angefochten, ruhen sämtliche Parteifunktionen, welche erst bei einem Freispruch wiederaufleben. Kandidaturen sind in jedem Fall zulässig.
- (11) Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige, die vom Landesparteigericht vernommen oder herangezogen werden, stehen unter Wahrheitspflicht, widrigenfalls ihnen ein Parteiausschlussverfahren droht. Der Parteianwalt ist an das Legalitätsprinzip gebunden.

§ 21 Die Landesrechnungsprüfer

- (1) Der Landesparteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und für jeden der Rechnungsprüfer einen Ersatz jeweils für drei Jahre. Sie dürfen dem Landesparteivorstand nicht angehören.
- (2) Die Landesrechnungsprüfer treten nach Bedarf und vor jedem Landesparteitag zusammen. Ihnen obliegt die laufende Kontrolle der Geldgebarung der Partei und aller ihrer Organe und Untergliederungen. Zu diesem Zweck können sie von jedem Parteiorgan, jedem Organwalter und Parteimitglied alle erforderlichen Aufklärungen verlangen.
- (3) Über festgestellte Mängel sowie über die Ergebnisse ihrer laufenden Überprüfungen haben sie sofort dem Landesparteivorstand zu berichten. Dem Landesparteitag ist ein Revisionsbericht zu erstatten. Auf Ersuchen des Landesparteiobmannes, des Landesparteipräsidiums oder des Landesparteivorstandes haben die Rechnungsprüfer auch Sonderprüfungen der

Gebarung von Untergliederungen vorzunehmen und das Ergebnis der Überprüfung sofort zu berichten.

§ 22 Bezirkspartei / Stadtpartei

(1) Die Ortsparteien des jeweiligen staatlichen Verwaltungsbezirkes bilden die Bezirksparteien.

In der Landeshauptstadt Innsbruck kommt diese Funktion ebenfalls den Ortsgruppen zu. Im Bezirk Innsbruck-Stadt führt der Bezirksparteitag die Bezeichnung Stadtparteitag, die Bezirksparteileitung die Bezeichnung Stadtparteileitung, der Bezirksparteivorstand die Bezeichnung Stadtparteivorstand und der Bezirksparteiobmann die Bezeichnung Stadtparteiobmann. Analog zu den anderen Bezirksgruppen ist auch eine Stadtpartei in Ortsgruppen untergliedert (§ 9 (2)).

In jedem Bezirk wird ein Bezirksparteitag abgehalten. Der Bezirksparteitag besteht aus:

- a) den Ortsparteiobleuten der Ortsparteien des Bezirkes,
- b) den Delegierten der Ortsparteien,
- c) den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksparteileitung.
- (2) Der Bezirksparteitag ist vom Bezirksparteiobmann einzuberufen und hat spätestens alle drei Jahre stattzufinden. Der Bezirksparteitag wählt vor dem Landesparteitag den Bezirksparteivorstand sowie für je volle 20 Mitglieder eines Bezirkes oder nach dem vom Landesparteivorstand festgelegten Delegiertenschlüssel die Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag für die Dauer von drei Jahren. Auf der Tagesordnung eines Ordentlichen bzw. Außerordentlichen Bezirksparteitages oder auf der Tagesordnung eines Ordentlichen Außerordentlichen Ortsparteitages kann jeweils die Neuwahl der Delegierten der Bezirkspartei für den nächsten Landesparteitag oder der Delegierten der Ortspartei für den nächsten Bezirksparteitag erfolgen. Für die Ortspartei gilt dies sinngemäß.

Grundsätzlich müssen immer die zuletzt aktuell gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten eingeladen werden.

Eine neuerliche Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten ist nicht möglich. Diese kann erst wieder nach Beschlussfassung auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Landespartei-, Bezirkspartei- oder Ortsparteitag erfolgen.

Der Bezirksparteitag kann bestimmte Angelegenheiten der Bezirksparteileitung zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen. Angeraten ist dies insbesondere für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, welche die Bezirksparteileitung bis zu einer vom Landesparteivorstand gesetzten Frist zeitnah zum nächsten Landesparteitag zu nennen hat. Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Letztere sind zu reihen und rücken im Falle der Verhinderung der Delegierten gemäß der festgesetzten Reihung nach. Auf dem Bezirksparteitag hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Einberufung des Bezirksparteitages muss mindestens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Grundsätzlich muss ein Delegierter / Ersatzdelegierter drei Wochen vor dem Parteitag die offizielle Einladung zum Parteitag zumindest als Mitglied erhalten haben.

Die Nennung sowie Wahl von Delegierten durch die jeweiligen Bezirks- bzw. Ortsparteileitungen oder den jeweiligen Orts- oder Bezirksparteitag hat bis spätestens 4 Wochen vor dem Landesparteitag an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen.

- (3) Der Bezirksparteivorstand besteht aus dem Bezirksparteiobmann, dem allenfalls von der Bezirksparteileitung gewählten geschäftsführenden Bezirksparteiobmann, den Stellvertretern des Bezirksparteiobmannes, dem Finanzreferenten, der gemeinsam mit dem Obmann die Finanzen der Bezirkspartei führt, und dem Schriftführer. Die Bezirksparteileitung besteht aus dem Bezirksparteivorstand und weiteren, vom Bezirksparteitag zu wählenden, Mitgliedern, deren Anzahl am Bezirksparteitag festgelegt werden muss. Die Ortsparteiobleute sind kraft ihrer Funktion mit Sitz und Stimme Mitglied der Bezirksparteileitung. Mit Ausnahme der Ortsparteiobleute werden alle übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Leitung vom Bezirksparteitag für drei Jahre gewählt. Die Ortsparteiobleute gehören diesem für die Dauer ihrer Funktion an.
- (4) In Innsbruck-Stadt ist der von den Gemeinderäten gewählte Vertreter der freiheitlichen Gemeinderäte (Klubobmann) stimmberechtitgtes Mitglied der Stadtparteileitung und des Stadtparteivorstandes.
- (5) Der Aufgabenbereich der Bezirksparteileitung und des Bezirksparteivorstandes Landesgeschäftsordnung und kann durch die durch Beschlüsse Landesparteivorstandes ergänzend geregelt werden. Soweit in einem Bezirk Ortsparteien nicht bestehen bzw. einem Bezirk auf Antrag des Bezirksparteivorstandes durch den Landesparteivorstand die Delegiertenwahl freigegeben wurde, besteht der Mitgliedern Bezirksparteitag aus den des betreffenden Landesparteileitung mehrere einer Organisationseinheit kann Bezirke zu zusammenfassen, die dann anstelle des Bezirkes tritt oder aber zweckmäßige regionale Zwischenorganisationsformen schafft.
- (6) Der Bezirksparteivorstand hat zumindest vierteljährlich zusammentreten. Die schriftlichen Beschlussprotokolle sind unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Erst mit dem Eintreffen des Beschlussprotokolls in der Landesgeschäftsstelle treten die darin übermittelten Beschlüsse in Kraft.
- (7) Die sonstigen Bestimmungen, insbesondere der §§ 10 19, des § 21, der §§ 26 und 27, gelten, sofern sie nicht eigens geregelt sind, sinngemäß.

§ 23 Ortspartei

- (1) Die Mitglieder einer Gemeinde bilden die Ortspartei. Organisatorische Untergliederungen in einer Stadtpartei führen ebenfalls den Namen "Ortspartei" (§ 9 (2)). In anderen Städten Tirols können die Bezeichnungen Stadtparteitag, Stadtparteileitung, Stadtparteivorstand und Stadtparteiobmann für die Parteiorgane ebenfalls angewendet werden.
- (2) Die Anerkennung als Ortspartei hat eine Mindestmitgliederzahl von zehn zur Voraussetzung. In Orten mit bis zu zehn Mitgliedern kann vom Bezirksparteivorstand bis zum Aufbau einer Ortspartei ein Ortsparteisprecher ernannt werden. Werden dessen Mitglieder einer anderen Ortspartei zugeschlagen, dann ist der Ortsparteisprecher Mitglied des jeweiligen Ortsparteivorstandes. Der örtliche Bereich der Ortspartei wird vom Landesparteivorstand oder mit dessen Zustimmung vom zuständigen Bezirksparteivorstand bestimmt.

(3) Der Ortsparteitag, das ist die Vollversammlung aller Mitglieder einer Ortspartei, ist vom Ortsparteiobmann einzuberufen und hat spätestens alle drei Jahre stattzufinden. Findet seit dem letzten Ordentlichen (Außerordentlichen) Ortsparteitag nicht längsten innerhalb von 3 ½ Jahren die der nächste statt, dann löst sich die betreffende Ortspartei automatisch von selbst auf. Der Ortsparteitag wählt den Ortsparteivorstand und die Ortsparteileitung. Der Ortsparteivorstand besteht aus dem Ortsparteiobmann, seinen Stellvertretern, dem von den freiheitlichen Gemeinderäten gewählten Vertreter der Gemeinderäte (jedoch nur nach Bestätigung per Zweidrittelmehrheit durch die Ortsparteileitung), dem Finanzreferenten, der gemeinsam mit dem Obmann die Finanzen der Ortspartei führt, und dem Schriftführer. Die Ortsparteileitung besteht aus dem Ortsparteivorstand und weiteren Mitgliedern, deren Anzahl am Ortsparteitag festgelegt wird.

Mit Ausnahme des Vertreters der Gemeinderäte und eines allenfalls ernannten Ortsparteisprechers werden alle übrigen Mitglieder der Ortsparteileitung und des Ortsparteivorstandes vom Ortsparteitag für drei Jahre gewählt. Für den Vertreter der Gemeinderäte gilt § 7 (5) sinngemäß. Der Ortsparteitag ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Ortspartei beschlussfähig (unter Berücksichtigung von § 7 (2)). Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Stunde nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Ordentlicher (Außerordentlicher) Ortsparteitag statt, die dann auf alle Fälle beschlussfähig ist.

- (4) Ferner wählt der Ordentliche Ortsparteitag die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bezirksparteitag für die Dauer von drei Jahren. Der Ortsparteitag kann bestimmte Angelegenheiten, der Ortsparteinleitung zur Beschlussfassung und Erledigung übertragen. Angeraten ist dies insbesondere für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag, welche die Ortsparteileitung bis zu einer von der Bezirksparteileitung gesetzten Frist zeitnah zum nächsten Bezirksparteitag zu nennen hat. Für je 10 eingeschriebene Mitglieder der Ortspartei, wählt der Ortsparteitag einen Delegierten für den Bezirksparteitag. Angefangene zehn Mitglieder bleiben unberücksichtigt. Für zumindest jeden zweiten Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen. Letztere sind zu reihen und rücken im Falle der Verhinderung der Delegierten gemäß der festgesetzten Reihung nach. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht auf dem Bezirksparteitag persönlich aus. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Einberufung des Ortsparteitages muss mindestens vierzehn Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung über die Landesgeschäftsstelle, der zugleich auch ein Wahlvorschlag zu übermitteln ist, erfolgen.
- (5) Der Aufgabenbereich der Ortsparteileitung und des Ortsparteivorstandes kann durch die Landesgeschäftsordnung und durch Beschlüsse des Landesparteivorstandes bzw. der Landesparteileitung ergänzend geregelt werden.
- (6) Die Ortsparteileitung hat zumindest halbjährlich zusammentreten. Die schriftlichen Beschlussprotokolle sind unverzüglich der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln. Erst mit dem Eintreffen des Beschlussprotokolls in der Landesgeschäftsstelle treten die darin übermittelten Beschlüsse in Kraft.
- (7) Die sonstigen Bestimmungen, insbesondere der §§ 10 19, des § 21, der §§ 26 und 27, gelten, sofern sie nicht eigens geregelt sind, sinngemäß.

Zur Unterstützung der Parteitätigkeit können von der Partei unabhängige Unter- und Vorfeldorganisationen, jedenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit, mit eigenen oder ohne eigene Statuten eingerichtet werden, an denen sich auch Nichtmitglieder beteiligen können. Für Unter- und Vorfeldorganisationen gilt insbesondere § 2 sinngemäß. Welche Vorfeldorganisationen der Bestimmung des § 25 entsprechen bestimmt die Landesparteileitung. Die Vorfeldorganisationen sollen bei der Parteitätigkeit (beispielsweise Veranstaltungen, Versammlungen, Wahlen, Sitzungen) eingebunden werden.

§ 25 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Das Stimmrecht in den Parteiorganen kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stellvertretung ist unzulässig. Am Landesparteitag üben die Mitglieder ihr Recht durch Delegierte aus. Jeder Stimmberechtigte hat auch dann, wenn er mehrere Funktionen bekleidet, nur eine Stimme.
- (2) Bei Misstrauensanträgen und bei Beschlüssen über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung nehmen die Betroffenen bzw. die Mitglieder des betroffenen Parteiorgans am Abstimmungsvorgang nicht teil.
- (3) Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist geheim mittels Stimmzettel oder namentlich oder sonst auf besondere Weise abzustimmen. Eine elektronische Abstimmung ist nach vorheriger Beschlussfassung im Landesparteivorstand möglich.
- (4) Wahlen sind in der Regel einzeln und geheim mittels Stimmzettel durchzuführen. Sie können auch offen (durch ein Zeichen) durchgeführt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit von den Stimmberechtigten beschlossen wird und keine Unstimmigkeiten über die Person des zu Wählenden oder durch Kandidatur von mehreren miteinander im Wettstreit stehenden Kandidaten bestehen. Die Wahl des (geschäftsführenden) Landesparteiobmannes, der (geschäftsführenden) Bezirksparteiobleute und der Ortsparteiobleute ist auf jeden Fall geheim durchzuführen. Ebenso können Wahlen auch zusammen und gleichzeitig für mehrere zu besetzende Ämter, nicht aber bezüglich des (geschäftsführenden) Landespartei-, Bezirkspartei- und Ortsparteiobmannes, durchgeführt werden.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, was bedeutet, ungültig abgegebene Stimmen nicht ins Wahlergebnis miteinzubeziehen sind. Falls in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen von mehr Kandidaten erreicht wird, als Positionen zu besetzen sind, so gelten die Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen, beginnend mit dem stimmenstärksten Kandidaten, bis zur Ausschöpfung aller freien Positionen als gewählt. Wird beim ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erzielt, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ergibt sich auch bei diesem nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, die beim zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, und zwar in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben beim zweiten Wahlgang mehrere gleich viele Stimmen erhalten, entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich

auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los. Das Los wird vom Vorsitzenden gezogen.

- (6) So ferne nichts Anderes bestimmt ist, genügt für Beschlüsse die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der auch sonst mitstimmt; Stimmenthaltungen zählen als Gegenstimmen. Für Beschlüsse über die Änderung der Parteisatzungen oder über die Auflösung der Landespartei ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Aufstellung von Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper durch die zuständigen Parteiorgane gilt als Wahl im Sinne der vorstehenden Bestimmungen. Eine Entscheidung durch das Los findet jedoch nicht statt, sondern es entscheidet an dessen Stelle die Stimme des Vorsitzenden. Über die Aufstellung der Kandidaten zu Wahlen in öffentliche Vertretungskörper entscheidet auf Ortsebene die Ortsparteinleitung, auf Bezirksebene die Bezirksparteileitung und auf Landesebene und für alle übrigen Wahlen der Landesparteivorstand. Bei der Aufstellung der Kandidatenlisten ist immer das Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand herzustellen.

Den Bezirksparteileitungen steht es frei, Vorwahlen zur Erstellung der Kandidatenlisten für Wahlen zu beschließen. Werden auf Grund eins solchen Beschlusses Vorwahlen abgehalten, so sind die Ergebnisse für die Erstellung der Kandidatenliste verbindlich.

- (8) Bei der Wahl der Stimmzählungskommission hat jeder Obmannkandidat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied der Stimmzählungskommission.
- (9) Über die Verhandlungen jedes Parteiorgans ist ein Protokoll aufzunehmen, welches alle erheblichen Angaben enthalten muss, um eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse zu ermöglichen.

§ 26 Funktionäre

- (1) Funktionäre werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, von den zuständigen Parteiorganen auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (2) Scheidet während der Funktionsperiode ein Funktionär aus einem Parteiorgan aus, so kann das betreffende Parteiorgan durch Zuwahl anstelle des Ausgeschiedenen ein anderes Parteimitglied berufen, mit Ausnahme der Mitglieder des Landesparteivorstandes (vgl. §14 (5)). Es darf jedoch nicht mehr als die Hälfte der ursprünglich gewählten Funktionäre im Falle ihres Ausscheidens durch Zuwahl ersetzt werden. Scheidet mehr als die Hälfte der direkt gewählten Mitglieder einer Ortsparteileitung, Bezirksparteileitung oder des Landesparteivorstandes bzw. ein Drittel der Mitglieder der Landesparteileitung aus, gilt sinngemäß § 10 (4).

Das Zuwahlrecht hat keine Geltung im Falle des Ausscheidens eines Funktionärs, der einem Parteiorgan aufgrund einer besonderen Funktion in der Partei angehört. Ausscheidende Delegierte zum Bezirkspartei-, Landespartei- und Bundesparteitag können stets nur durch gewählte Ersatzdelegierte ersetzt werden. Für sie kann eine Zuwahl nicht erfolgen. Stehen keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung, muss das zur Wahl berechtigte Parteiorgan zur Wahl neuer Delegierter und Ersatzdelegierter anstelle der Ausgeschiedenen einberufen werden.

- (3) Durch die Landesgeschäftsordnung wird bestimmt, welche Funktionen mit einer hauptamtlichen Tätigkeit in der Partei unvereinbar sind.
- (4) Wird ein vom Landesparteivorstand ausgesprochener Parteiausschluss vom Betroffenen beim Landesparteigericht angefochten, ruhen sämtliche Parteifunktionen, welche erst bei einem Freispruch wieder aufleben. Kandidaturen sind in jedem Fall zulässig.
- (5) Es steht dem Landesparteiobmann frei, von den Kandidaten für alle Funktionen sowie für Ämter in öffentlichen Vertretungskörpern ein Leumundszeugnis einzufordern.
- (6) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlichen Sitzungen sind vertraulich. Wer die Vertraulichkeit verletzt, begeht eine Pflichtverletzung im Sinne des § 8 (2) der Satzungen. Der jeweilige Obmann bestimmt, ob und in welcher Form Beschlüsse und Beratungsergebnisse bekannt gegeben werden.

§ 27 Vertretung der Partei nach außen

- (1) Die Partei wird durch den Landesparteiobmann vertreten. Seine Stellvertretung richtet sich nach den Bestimmungen des § 15 (4).
- (2) Rechtsverbindliche Erklärungen, Bekanntmachungen und Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Zeichnung durch den Landesparteiobmann gemeinsam mit dem Landesfinanzreferenten. Im Falle der Verhinderung des (geschäftsführenden) Landesparteiobmannes kann an seiner Stelle einer seiner Stellvertreter, im Falle der Verhinderung des Landesfinanzreferenten ein anderes Mitglied des Präsidiums oder der Landesgeschäftsführer zeichnen.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die eine finanzielle Verpflichtung der Partei nach sich ziehen können, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung des Landesparteiobmannes, des Landesfinanzreferenten oder des Landesgeschäftsführers nach dem Vier-Augen-Prinzip. Geschäfte des täglichen Bedarfs und Geschäfte zur Aufrechterhaltung des Bürobetriebes können vom Landesgeschäftsführer allein getätigt werden.

§ 28 Anwendung und Auslegung der Satzungen

- (1) Die vorliegenden Satzungen sind so auszulegen und anzuwenden, dass die größtmögliche Handlungsfähigkeit der Parteiorgane gewährleistet ist. Interessen einzelner Mitglieder oder von Parteiorganen haben gemäß diesem Grundsatz vor dem höheren Interesse der Gesamtpartei und ihren programmatischen Zielen zurückzutreten. Im Zweifelsfall entscheidet das Landesparteigericht.
- (2) Bei allen Fristen nach diesem Statut ist der Postlauf nicht miteinzubeziehen. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so zählt der folgende Werktag als Ende der Frist.

§ 29 Landesgeschäftsordnung und Geschäftsjahr

- (1) Soweit in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landesgeschäftsordnung in Erläuterung und Ergänzung der Satzungen. Die Landesgeschäftsordnung wird von der Landesparteileitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und gilt für die gesamte Partei und ihre Gliederungen. Sie ist zu verlautbaren.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 30 Auflösung der Landespartei

Im Falle der freiwilligen Auflösung der Landespartei wird das Parteivermögen vom Tage der Auflösung an von einem von der Landesparteileitung gewählten, dreigliedrigen Treuhänderausschuss verwaltet, der sich aus ehemaligen Mitgliedern des Landesparteivorstandes zusammensetzt. Falls der Landesparteitag, welcher die Auflösung der Partei beschlossen hat, keine Verfügung über das Parteivermögen getroffen hat, beschließt der Treuhänderausschuss über die Verwendung des Parteivermögens im Sinne des Parteizweckes. Im Falle einer behördlichen Auflösung der Partei gelten diese Bestimmungen sinngemäß.